**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie

**Herausgeber:** Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde

**Band:** 15 (1937)

**Heft:** 12

**Artikel:** Das Reglement über den Verkauf und die Kontrolle von essbaren Pilzen der Stadt Zürich vom 7. August 1937

**Autor:** Däniker, A.U.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-934814

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Pilze in der Ausstellung ist voll berechtigt und auch deren systematische Einordnung. Denn die Ausstellung soll auch denjenigen Besuchern etwas bieten, die ihrer Vorkenntnisse wegen für alle diese Sachen bedeutend mehr empfänglich sind. Schliesslich muss eine Pilzausstellung auch nach gewissen einheitlichen Grundsätzen geordnet sein. Da liegt schliesslich nichts näher, als dass man hiefür die systematische Einordnung wählt. Diese erleichtert den damit Beauftragten auch das Arrangement bedeutend. Es ist deshalb erforderlich, dass bei der nunmehrigen « Vereinheitlichung » die Systematik nicht zu kurz kommt und Neues wenigstens soweit berücksichtigt, als dieses bereits Allgemeingut geworden ist. *Schreier.*

---

## Das Reglement über den Verkauf und die Kontrolle von essbaren Pilzen der Stadt Zürich vom 7. August 1937.

Mit der Aufstellung von Verkaufsvorschriften und mit Kontrollbestimmungen greift die öffentliche Verwaltung oft erheblich in die Rechte des Einzelnen ein. Zwar sieht die Bundesverfassung die Handels- und Gewerbefreiheit vor (§ 31), bestimmt aber, dass dem Bunde die Befugnis zukomme, gesetzliche Bestimmungen über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln aufzustellen.

Die Gesetzgebung trägt somit dem Umstand Rechnung, dass bei Dingen, die das Leben berühren, ein Sichselbstüberlassen in gewissen Fällen unabsehbare Nachteile für Einzelne oder gar für ganze Bevölkerungskreise nach sich ziehen könnte. Die Gesetzgebung greift ein, sobald es sich hierbei um eine öffentliche Angelegenheit handelt, und das ist dann der Fall, wenn einer einem beliebigen andern etwas anbietet, übergibt, verkauft, d. h. wenn ersterer etwas « in Verkehr bringt ».

Die Wissenschaft ist heute so weit, dass sie Gefahren aufdecken und verhüten kann, lange bevor sie an die ahnungslose Bevölkerung herantreten können, Gefahren, die der Einzelne festzustellen gar nicht in der Lage wäre. Desgleichen liefert die hochentwickelte Nahrungsmitteltechnik Produkte, deren wirklicher Wert der Laie nicht mehr festzustellen vermag und ebenso gibt es Naturprodukte, zu deren Bewertung Spezialkenntnisse notwendig sind. In der Schaffung von Lebensmittelämtern und in der Berufung von Kontrollbeamten bedient sich somit die Öffentlichkeit Spezialisten und Wissenschaftern, die als Beamte an ihrer Statt die Untersuchungen nach Wert oder Unwert, Vollständigkeit oder Mangelhaftigkeit, Zuträglichkeit oder Gefahr überall da anstellen, wo Dinge von Allgemeinwichtigkeit oder von Gefahr für Gesundheit und Leben im Spiele sind.

Aus dem Angeführten lässt sich daher das Wesen der behördlichen Kontrolle der Lebensmittel folgendermassen definitionsmässig begrenzen:

Die Kontrolle und die Verkaufsbestimmungen, welche deren Durchführbarkeit sicherstellen, sind überall dort angezeigt, wo eine ernsthafte Gefahr für Leben und Gut des Einzelnen vorhanden ist, die von einem durchschnittlich begabten, jedoch fachmännisch nicht gebildeten Menschen nicht erkannt werden kann. Es ergibt sich daraus, dass die behördliche Kontrolle beschränkt bleiben muss und nicht, wie es oft von entsprechenden Interessenten gefordert wird, auf alles ausgedehnt werde, wo lediglich weniger bedeutende Nachteile oder ungefährliche Gesundheitsstörungen möglich sind. Dagegen steht der Artikel 31 der Bundesverfassung. Die Kontrolle darf daher auch nicht aus rein verwaltungstechnischen, erzieherischen Gründen oder nach persönlichen Ansichten die angegebene Grenze überschreiten.

Es ist zuzugeben, dass in praxi der landesübliche Gebrauch, die Ansprüche der Bevöl-

kerung und der Grad der Unmittelbarkeit der Gefahrdrohung einen gewissen Spielraum verlangen.

Alle diese Einschränkungen heben aber die Gültigkeit des prinzipiellen Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit nicht auf, und daher sind Kontrollbestimmungen aufzustellen nur wo absolut notwendig.

Das neue zürcher Reglement ist in dieser Beziehung ein beachtenswerter Versuch, der ganz auf das Prinzipielle geht: intensive Kontrolle, wo Gefahr vorhanden ist und möglichste Freizügigkeit, wo Gefahr fehlt. Daher bestimmt es, dass die beiden harmlosen Pilzarten, kultivierte Champignons und Eierschwämme, an verschiedenen, jedoch den Gesundheitsbehörden bekanntgegebenen Stellen verkauft werden dürfen und dass sie von den Organen der Lebensmittelpolizei kontrolliert werden und nicht mehr der speziellen Pilzkontrolle vorzuweisen sind.

Mit dieser Massnahme ist nicht nur den obigen Gesichtspunkten weitgehend Rechnung getragen worden, sondern ein zweiter, nicht minder wichtiger Punkt wird damit angestrebt.

Eine Kontrolle ist wertlos oder geradezu noch gefährlicher als keine, wenn sie nicht durchgreifend ist. Sobald eine Kontrolle eingesetzt ist, verlässt sich das Publikum darauf und wird weniger kritisch eingestellt sein, als wenn es sich auf eigenes Urteil und eigene Vorsicht angewiesen weiss. Bei jeder Aufstellung von Kontrollbestimmungen ist es somit ein ganz wesentliches Moment, durch überlegte und klare Ausführungsbestimmungen die durchgreifende Wirksamkeit sicher zu stellen.

Diese Gefahr einer nicht umfassenden Kontrolle — das sei hier betont — ist beim Pilzhandel besonders gross. Im Gegensatz zu andern Kontrollen gelingt es aus sachlichen Gründen nicht, die Ware selber als « die Kontrolle passiert » zu bezeichnen durch Stempel oder anderes. Die Beigabe eines Scheines ist eine Kenntlichmachung sehr beschränkter Sicherheit und jeder Beamte, der sich eingehend mit diesen Möglichkeiten beschäftigt hat und nicht einfach seine Dienstgänge zum Markt als genügend erachtet, muss zugeben, dass von einzelnen Elementen mit jedem Mittel versucht wird, die Kontrolle zu umgehen. Vereinigt sich mit solcher Disziplinlosigkeit zugleich sachliche Unkenntnis, so entsteht eine ernst zu nehmende Gefahr für das ahnungslos kaufende Publikum, und bei betrügerischer Behauptung, die Ware habe die Kontrolle passiert, was noch mit einem unterschobenen Kontrollschein plausibel gemacht werden kann, kann auch das Vertrauen in die Kontrolle schweren Schaden erfahren.

In der Verunmöglichung des illegalen Handels liegt — meines Erachtens — ein Hauptpunkt, den eine Kontrollvorschrift zu berücksichtigen hat.

Oder wäre es zu verantworten, dem anständigen und zuverlässigen Verkäufer, dessen Kontrollierung sachlich weniger dringend ist, den Gang zur Kontrollstelle oder den Verzicht auf einen Frühverkauf vor stattgehabter Kontrolle zuzumuten und stillschweigend den Unordentlichen, der den ganzen Sinn behördlicher Schutzmassnahmen gefährdet und die Gesundheit seines Konsumenten bedroht, laufen zu lassen?

Das zürcherische Reglement und die damit in Zusammenhang stehenden technischen Massnahmen versuchen nun ganz besonders, über diesen schwierigen Punkt hinweg zu kommen, und hier wird der ganze Kontrollapparat konzentriert. Denn abgesehen von den mit Freizügigkeit behandelten Pilzarten soll kein Quantum eines andern Pilzes bei einem Verkäufer liegen, noch in einer Gaststätte verabreicht werden, ohne dass der Besitzer in der Lage wäre, auch einen Kontrollschein, beziehungsweise einen Teilkontrollschein für seine Pilze vorzeigen zu können. Es versteht sich, dass örtlicher Bereich und zeitliche Gültigkeit der Scheine stark eingeschränkt sind.

Eine Neuordnung, die insbesondere die Pilzverkäufer interessiert und die in der gleichen Linie der vorhin genannten Bestreben liegt,

ist eine bedeutende Herabsetzung der Kontrollgebühren. Betont soll noch werden, dass zur Berücksichtigung des Liebhabersammlers, der eine Sicherung durch die Kontrollstelle wünscht, und des Händlers, der die Kontrolle stärker in Anspruch nimmt, eine Gebührenabstufung vorgenommen wurde.

Ein dritter Punkt sei zum Schlusse noch erwähnt, die « Naturschutzbestimmung » von Ziffer 5, wonach das Gesundheitsamt einzelne Arten vom Markte ausschliessen kann.

Auf einem grossen Markte können nicht alle Pilze, die in nur verschwindenden Quantitäten und vielleicht nur alle paar Jahre auftreten, als marktfähig betrachtet werden (im Gegensatz zur Kontrolle von Pilzen für Private auf der Kontrollstelle). Es liegt in den Kompetenzen der Gesundheitsbehörde, die marktfähigen Pilze zu bestimmen und mit einer Liste zu bezeichnen. Unter diesen spärlichen Arten sind nun solche, deren Vorkommen überhaupt gefährdet ist.

Es ist eine längst bekannte Tatsache, dass in der Umgebung grösserer Siedelungen manche Pilzarten rasch verschwinden, so dass seitens des schweizerischen Verbandes der Pilzvereine schon seit Jahren der Ruf nach Schutzmassnahmen ertönte. Die Vereinigung amtlicher Pilzkontrollorgane der Schweiz hat ebenfalls ihre Aufmerksamkeit diesen Verhältnissen geschenkt und versucht, trotz den grossen Schwierigkeiten, die sich hier entgegenstellen, Wege zu finden, wie ein Schutz wirksam durchgeführt werden könnte.

Nebenbei sei erwähnt, dass nicht zu Unrecht darauf hingewiesen wird, dass der Pilzertrag unseres Landes einen nicht zu unterschätzenden wirtschaftlichen Wert darstelle, der vor Zerstörung durch Raubbau geschützt werden müsse. Eine diesbezügliche Bestimmung bedeutet hier keineswegs eine idealistische Massnahme, sondern eine sehr reale, jedoch auf weitere Sicht gerichtete Vorsorge. Das zürcher Reglement ist wohl das erste, das einen diese Bestrebungen berücksichtigenden Paragraphen besitzt.

Es ist zu wünschen, dass diesem Reglement der Erfolg beschieden sei, der dem Sinne entspricht, in dem es entstanden ist: den Unkundigen zu schützen und die Verwendung eines Geschenkes unseres heimatlichen Bodens, unserer Pilze, in vernünftiger und gewinnbringender Weise allen Kreisen zugänglich zu machen. *A. U. Däniker.*

---

# Unsere Winterarbeit.

Von Edmund Burki, I. Verbandssekretär.

Der zürcherische Pilzlerhaudegen Willy Arndt hat einmal die Pilzsammler treffend in zwei Lager ausgeschieden: in die Magenbotaniker und die echten Pilzfreunde, d. h. in Materialisten und Idealisten. Die ersteren verstehen unter der Winterarbeit eines Pilzlers das restlose Vertilgen der angelegten Pilzvorräte. Viele unter ihnen beurteilen ihre Kenntnis auf mykologischem Gebiete nach der Quantität ihrer gesammelten Pilze. Nicht so die Grosszahl der zweiten Gruppe, die während der langen Winterszeit nicht nur eingemachte, sondern auch geistige Pilzkost verzehren will.

Welche Spezialplatten müssen nun den letztern, verwöhnten Kostgängern verabreicht werden, damit sie mit der besorgten Vereinsleitung zufrieden sind?

Man gestatte mir, hier einen schüchternen Versuch zu wagen und diverse Rezepte solch winterlich mykologischer Blutreinigungskuren für die zweite der Arndt'schen Pilzlergruppe in Vorschlag zu bringen. Sie sind erprobt, nur kommt es auch auf die Köche und die Zutaten an!

Für die Wintertätigkeit, wenn von einer solchen gesprochen werden soll, kommen monatliche Veranstaltungen in Frage, wie z. B.